Gemeinde Unterhaching
Steuerverwaltung

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Grundsteuer für das Jahr 2026

Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung nach § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes

Für alle Steuerschuldner, die im Jahr 2026 die Grundsteuer in der gleichen Höhe wie 2025 zu entrichten haben, setzt die Gemeinde die Steuer gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes durch diese Bekanntmachung fest. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Der Steuerbescheid kann in der Gemeinde Unterhaching, Steuerverwaltung, Zi.-Nr. 132, zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Die Grundsteuer wird mit je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig am

15. Februar,
15. Mai,
15. August und
15. November

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird
ist der Widerspruch einzulegen bei

Gemeinde Unterhaching, Rathausplatz 7 , 82008 Unterhaching
E-Mail: rathaus@unterhaching.de

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird
ist die Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Unterhaching, den 03.12.2025

Wolfgang Panzer
Erster Bürgermeister

Veröffentlicht am 03.12.2025: _____

Früheste Abnahme am 14.01.2026: _____